

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 42

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

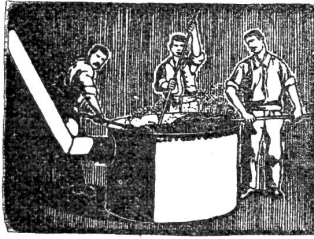
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

Verschiedenes.

Zur Linderung der Wohnungsnot erließ der Bundesrat folgenden Bundesbeschluss: Dem Bundesrate wird ein Kredit von zehn Millionen Franken eröffnet für Unterstützung der Kantone und Gemeinden zur Linderung des Mangels an Wohnungen. Der Bund beteiligt sich zu einem Drittel an den Ausgaben, welche Kantone und Gemeinden zu diesem Zwecke zu machen beschließen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Kantone und Gemeinden je einen gleich großen Teil an diese Ausgaben beitragen. Diese Vorschüsse werden den Kantonen gegen einen jährlichen Zins, der 2 1/2 % nicht übersteigt, und gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung binnen einer Frist von 40 Jahren bewilligt, welche 5 Jahre nach dem Verfluß des Jahres zu laufen beginnt, in dem der Vorschuß bewilligt wurde. Die Kantone sind dem Bund für die Rückzahlung dieser Vorschüsse allein haftbar. Sie haben sich mit den beteiligten Gemeinden über die auszuführenden Arbeiten unmittelbar zu verständigen. Der Beschluß tritt sofort in Kraft.

Die Gaspreise für Kochgas in der Schweiz sind nach der Erhebung des eidgenössischen statistischen Bureaus zurzeit folgende: 40 Cts. per Kubikmeter Zürich, Schaffhausen, Basel; 43 Genf; 45 Frauenfeld, Glarus, Rorschach, Wevey; 50 Arbon, Bern, Chaux-de-Fonds, Freiburg, Herisau, Lugano, St. Gallen, Schwyz; 55 Aarau, Chur, Lausanne, Luzern, Olten, Solothurn, Winterthur, Yverle; 57 St. Zimmer; 60 Baden, Biel, Yverle, Brunttrut, Sitten, Zug.

Ein Aufhänge-Apparat für Lattierbäume von Herrn Hans Baumann, Techniker in Illnau (Zürich) hat ein eidgenössisches Patent erhalten. Vermöge dieses Apparates ist es ausgeschlossen, daß Pferde, die den Lattierbaum überspringen und hängen bleiben, in dieser Lage zu verbleiben haben, denn durch eine automatische Vorrichtung löst sich der Baum ohne weiteres los und das Tier ist befreit.

Glas zu beschreiben. Mit Tinte oder Farbe auf Glas hergestellte Inschriften sind selten haltbar, sondern werden beim Putzen leicht verwischt. Wünscht man dauerhafte Bezeichnungen auf Glas anzubringen, so können dazu zwei Lösungen dienen, deren eine aus 100 g Wasser, 12 g Fluornatrium und 2 g Kali besteht, während die andere 150 g Wasser, 20 g Salzsäure und 5 g Chlorzink enthält. Schüttet man vor dem Gebrauch von beiden Lösungen gleiche Mengen zusammen und

schreibt mit dem Gemisch auf Glasflächen, so wird das Glas derart angegriffen, daß nach kurzer Zeit die Schriftzeichen auf mattem Grunde deutlich hervortreten. Zum Auftragen der Flüssigkeit benützt man zweckmäßig einen feinen Pinsel oder eine Gänsefeder. Die so erzeugten Zeichen sind von der Glasfläche nicht wieder zu entfernen, es sei denn, daß man die ganze Fläche bis auf die Tiefe der Einätzung abschleift. (Elektroind.)

Literatur.

Zur Berufswahl. In der heutigen Zeit, wo das Erwerbsleben besondere Schwierigkeiten bietet, ist auch die richtige Berufswahl von besonderer Bedeutung und verdient doppelte Beachtung, weshalb Schul- und Waifenbehörden, Lehrer und Erzieher, gewiß ein um so größeres Bedürfnis empfinden, den aus der Schule ins Erwerbsleben übertretenden Knaben und ihren Eltern eine Wegleitung bieten zu können. An solchen dickeiligen Büchern ist freilich kein Mangel; aber nicht jeder kann sie beschaffen, nicht alle sind empfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form die wichtigsten Regeln enthält und unsere einheimischen Verhältnisse berücksichtigt, dürfte daher gewiß vielen Erziehern und Familienvätern willkommen sein.

Einer Anregung von Erziehern Folge leistend, hat die Schweizerische Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes unter Mitwirkung erfahrener Fachleute eine „Begleitung“ für Eltern, Schul- und Waifenbehörden herausgegeben. Diese Flugschrift, betitelt „Die Wahl eines gewerblichen Berufes“, bildet das 1. Heft der bei Büchler & Co. in Bern erscheinenden „Schweizer. Gewerbebibliothek“. Sie ist von Schul- und Waifenbehörden, Lehrern und Erziehern sehr gut aufgenommen und zahlreich verbreitet worden, so daß in kürzester Frist eine 7. Auflage und

Würgler, Kleiser & Mann

Maschinenfabrik 7349 1

Albisrieden-Zürich

Handels-Abteilung. — Vertretung in

Deutzer Motoren

für alle flüssigen und gasförmigen Brennstoffe

Schiffsmotoren : Lokomobilen : Lokomotiven

Pumpen jeder Art : Kompressoren

Marquisen- und Storrenfabrik
 Storren nach eigenen patentierten bewährten Systemen für Privat- u. Geschäftshäuser, Schulen, Spitäler etc. Spezialkonstruktion für Bogenfenster, Veranden etc. Ia. Referenzen.
Rolladen- u. Jalousie-Reparaturen. Gegründet 1865.
 5333 **ERTZLUFFT** Spiegeltasse 29 Zürich 1 Vielfach prämiert
 Rindermarkt 26 Zürich 1 Teleph. Hott. 2284